

Tipp des Monats

Patientenverfügung – endlich gesetzlich geregelt

Nach mehr als sechsjähriger Diskussion hat der Deutsche Bundestag am 18.06.2009 endlich eine gesetzliche Regelung zum Thema Patientenverfügung verabschiedet. Durch die Einführung der §§ 1901 a und 1901 b BGB soll nach Aussage der Bundesjustizministerin „mehr Rechtsklarheit und mehr Rechtssicherheit im Umgang mit Patientenverfügungen geschaffen werden“.

Worum geht es eigentlich?

Die technischen Möglichkeiten, einen Menschen am Leben zu halten, gehen heute schon ziemlich weit – für das subjektive Empfinden vieler Menschen zu weit. Viele Menschen ziehen eine innere Grenze, über die hinaus sie zum Beispiel lebenserhaltende, aber nicht lebensverbessernde medizinische Maßnahmen ablehnen. Da jeder medizinische Eingriff der Einwilligung des Patienten bedarf, trifft der Patient nun im Voraus – nämlich für den Fall, dass er seinen Willen in der akuten Situation nicht äußern kann – eine Verfügung, in welcher er bestimmte Maßnahmen ablehnt oder diesen ausdrücklich zustimmt. Der Bundesgerichtshof hatte bereits 2003 und 2005 entschieden, dass das Selbstbestimmungsrecht des Patienten gebiete, seine in einer Patientenverfügung niedergelegten Wünsche grundsätzlich zu beachten. Allerdings gab es um die inhaltlichen und formellen Anforderungen immer wieder Streit, so dass eine gesetzliche Regelung erforderlich wurde.

Und was wurde nun genau geregelt?

Grundsätzlich kann jeder eine (schriftliche) Patientenverfügung treffen. Die Festlegungen, ob der Patient in bestimmte Eingriffe oder Untersuchungen einwilligt oder diese untersagt, sind verbindlich. Kann der Patient seinen Willen nicht mehr äußern, hat der (vom Gericht bestellte) Betreuer zu prüfen, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat er „dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen“. Neu an dieser Regelung ist eigentlich nur die Klarstellung, dass die Bindungswirkung unabhängig von „Art und Stadium der Erkrankung des Patienten“ ist, also dass das Alter der Verfügung diese grundsätzlich nicht unwirksam macht. „Passt“ die Patientenverfügung allerdings nicht oder liegt gar keine Verfügung vor, muss der Betreuer über Einwilligung oder Untersagung selbst entscheiden. Dabei soll er nach dem Gesetz den mutmaßlichen Willen des Betreuten beachten und dabei „frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen, persönliche Wertvorstellungen und das Schmerzempfinden des Betreuten“ berücksichtigen. Außerdem soll er nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen Gelegenheit zur Äußerung geben.

Eine zusätzliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wird immer dann erforderlich, wenn der behandelnde Arzt mit der Entscheidung des Betreuers nicht

einverstanden ist – es darf also bezweifelt werden, dass es zukünftig weniger Gerichtsverfahren geben wird.

Alles, was für den Betreuer gilt, gilt übrigens grundsätzlich auch für den Bevollmächtigten, also für die Person, die der Patient selbst ausgesucht hat, um seinen Willen durchzusetzen. Allerdings muss die Vollmacht schriftlich erteilt werden und ausdrücklich auch die Befugnis zur eigenständigen Einwilligung oder Untersagen von Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffen beinhalten.

Zur Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie unbedingt professionelle Hilfe Anspruch nehmen – Rechtsanwältin Tanja Goldenbogen ist auf diesem Gebiet erfahren und steht Ihnen für weitere Schritte gerne zur Verfügung.

Ihr Team von Erbel + Bernsen